

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 17.07.2023

Nummer 14

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung**, möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Zum Eigenschutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Beregnungsgemeinschaft Genuss-Hof Knaup, Röhlein, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Gemarkungen Röhlein, Heidenfeld und Schwebheim;
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG;

Anlage 2: Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung-Stadtlauringer Gruppe-

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 14

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Berechnungsgemeinschaft GenussHof Knaup, Hauptstraße 25, 97520 Röthlein, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG zum Zutaufördern und Entnehmen von Grundwasser aus 10 Brunnen und einem grundwassergespeisten Wasserbecken, zur Berechnung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Gemarkungen Röthlein, Heidenfeld und Schwebheim;**

**Hier: Ergebnis der Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Berechnungsgemeinschaft GenussHof Knaup, Hauptstraße 25, 97520 Röthlein, hat bei der Unteren Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG zum Entnehmen von Grundwasser aus 10 Brunnen und einem grundwassergespeisten Wasserbecken auf den Fl.Nrn. 437/6, 444, 450, 470 und 612 in der Gemarkung Röthlein, Fl.Nrn. 753, 829, 898 und 932 in der Gemarkung Heidenfeld und Fl.Nr. 976 in der Gemarkung Schwebheim, gestellt.

Die Wasserentnahmen aus den 10 Brunnen und dem Wasserbecken dienen der landwirtschaftlichen Bewässerung von Erdbeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren, Spargel, Gurken und Dill auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 434, 436, 437, 450 bis 452, 456, 458, 468 bis 471, 474, 443 bis 446, 606 bis 613 und 629, der Gemarkung Röthlein, Fl.Nrn. 712, 753 bis 756, 760, 828 bis 831, 898, 913, 925, 926, 926/1, 927 und 932 der Gemarkung Heidenfeld und Fl.Nrn. 973 bis 976 der Gemarkung Schwebheim auf einer Gesamtfläche von 81,03 ha. Die zu berechnende Fläche beträgt 58,58 ha. Aufgrund des Fruchtfolgewechsels werden tatsächlich durchschnittlich nur ca. 45 ha im Jahr bewässert.

Die beabsichtigten Entnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c) UVPG dar, da unter Umständen durch das Vorhaben in Natur und Landschaft eingegriffen wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, nach § 7 Abs. 2 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls („S“ gemäß Eintrag in Nr. 13.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten verschiedenen Kriterien für die Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben liegt in ca. 800 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“, am nördlichen Rand des Vogelschutzgebietes DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ und in ca. 650 - 700 m Entfernung zu dem SPA-Gebieten 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“. Das Vorhaben liegt in ca. 300 m Entfernung zum Naturdenkmal „Kiesgrube ND-05867“.

Aufgrund der möglichen Interaktion unterschiedlicher Grundwasserleiter und weil Auswirkungen auf naturschutzrelevante grundwasserabhängige Bereiche nicht auszuschließen waren, wurde durch den Vorhabensträger ein Fachbüro mit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung zu dem beabsichtigten Vorhaben, beauftragt. Das Ergebnis dieser Verträglichkeitsabschätzung wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG in die Vorprüfung mit einbezogen.

Durch Pumpversuche des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen an zwei Brunnen der Beregnungsgemeinschaft Knaup auf den Fl.Nr. 932 der Gemarkung Heidenfeld und Fl.Nr. 444 der Gemarkung Röhlein und damit verbundenen umfangreichen Messungen des Grundwasserspiegels der umgebenden Brunnen, konnten keine signifikanten Veränderungen gemessen werden.

Nachdem besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, der im Antrag und in den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden/Fachstellen enthaltenen Angaben und Informationen und dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsabschätzung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine solchen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Die vorstehende Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 03.07.2023
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 14

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung-Stadtlauringer Gruppe-

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe - folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.494.400, -- €

und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

390.600, --€.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird keine Kreditaufnahme festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Stadtlauringen, den 23.06.2023

gez.

Heckenlauer,

1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 13.06.2023 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 19.06.2023 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus des Marktes Stadtlauringen, Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 06.07.2023

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt